

Allgemeine Verkaufsbedingungen Roval Aluminium BV

A Reynaers company

Hinterlegt bei der Handelskammer „Zuid“, Geschäftsstelle Eindhoven, unter der Nummer 17055476

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge und Verhandlungen, an denen Roval Aluminium BV mit Sitz in Helmond, im Folgenden „Roval“ direkt oder über einen Dritten beteiligt ist, sowie für alle Verträge, die sich daraus möglicherweise ergeben.
- 1.2 Die Gegenpartei, also die Partei, mit der Roval den betreffenden Vertrag schließt, wird im Folgenden als „Abnehmer“ bezeichnet.
- 1.3 Die Anwendung anderer Bedingungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese wurden von Roval ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Roval gültig, im Übrigen gelten die vorliegenden Bedingungen. Andere Geschäftsbedingungen und/oder Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen gelten jeweils nur für den betreffenden Vertrag.
- 1.4 Wurden die vorliegenden Bedingungen bereits für einen Vertrag zwischen Roval und dem Abnehmer angewandt, wird davon ausgegangen, dass sich der Abnehmer bei jedem Folgevertrag mit Roval stillschweigend mit der Gültigkeit dieser Bedingungen einverstanden erklärt.

2. ANGEBOTE

- 2.1 Alle Angebote von Roval sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Annahmefrist angegeben ist oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Roval darf davon ausgehen, dass die vom Abnehmer vorgelegten Daten, Zeichnungen etc. korrekt sind, und sein Angebot darauf basieren.
- 2.2 Bei im Ausland zu erbringenden Leistungen ist der Abnehmer verpflichtet, Roval abweichende ausländische Rechts- und Gesetzesvorschriften zu Angeboten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, andernfalls trägt der Abnehmer die Kosten für diese Abweichungen. Der Abnehmer schützt Roval vor diesbezüglichen Ansprüchen Dritter.
- 2.3 Roval ist berechtigt, ein Angebot binnen fünf Werktagen nach Annahme noch zu widerrufen. Alle Angebote können von Roval zurückgezogen oder geändert werden, solange der Auftrag noch nicht schriftlich bestätigt oder ausgeführt wurde.

3. GEISTIGES EIGENTUM

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart behält Roval sämtliche geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an seinen Angeboten, Daten, Zeichnungen etc.
- 3.2 Der Abnehmer muss die von Roval bereitgestellten Daten auf Aufforderung unverzüglich an Roval zurückgeben, ohne Kopien behalten zu dürfen.

4. VERTRAGSSCHLUSS

- 4.1 Im Falle eines Angebots kommt ein Vertrag mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Abnehmers binnen sieben Werktagen nach Erhalt des Angebots zustande. In allen anderen Fällen kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Roval den Auftragsingang schriftlich bestätigt oder mit der Auftragsausführung beginnt.

- 4.2 Etwaige Fehler in einer Auftragsbestätigung müssen Roval binnen drei Werktagen nach Versand der Auftragsbestätigung mitgeteilt werden, andernfalls hat der Abnehmer seine diesbezüglichen Rechte verwirkt.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist Roval berechtigt, einen Vertrag in Teilen auszuführen.
- 4.4 Roval ist berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Bei einer Untervergabe haftet Roval gegenüber dem Abnehmer nur so weit, wie der betreffende Dritte gegenüber Roval haftet.
- 4.5 Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung angenommen, dass sich der Abnehmer nach Einholen der entsprechenden Auskunft als kreditwürdig erweist.

5. LIEFERUNG

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten vereinbarte Lieferfristen nicht als äußerste Frist. Wurde keine Lieferfrist vereinbart, gilt eine (nicht äußerste) Lieferfrist von drei Monaten. Bei Überschreitung einer Lieferfrist ist Roval erst nach schriftlicher Einräumung einer zusätzlichen Lieferfrist von dreißig Tagen in Verzug. Der Abnehmer muss Lieferungen und/oder Dienstleistungen stets akzeptieren, wenn diese früher als 31 Tage nach Ablauf der Lieferfrist geliefert bzw. erbracht werden. Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Abnehmer weder zur Aussetzung seiner Verpflichtungen gegenüber Roval noch zu Schadenersatzansprüchen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Roval, wobei Fehler von Weisungsempfängern ausdrücklich nicht inbegriffen sind.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn Roval vom Abnehmer die erforderlichen Daten und Zeichnungen erhalten hat.
- 5.3 Die Lieferung erfolgt franco Anschrift des Abnehmers in den Niederlanden, unter dem Vorbehalt, dass diese Anschrift über gut befahrbares Gelände erreichbar ist. Die Art des Transports kann von Roval frei gewählt werden. Der Gefahrenübergang erfolgt, sobald Roval dem Abnehmer die Ware zur Verfügung stellt. Ist die Lieferung aus vom Abnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, dann geht die Gefahr auf den Abnehmer über, sobald Roval von der Unmöglichkeit der Lieferung Kenntnis erhält.
- 5.4 Bei Lieferungen mit einem Rechnungswert unter 500,00 € (zzgl. MwSt. und etwaige sonstige Kosten) wird eine Transportkostenbeteiligung berechnet.
- 5.5 Bei Lieferungen mit einem Nettorechnungswert unter 125,00 € (zzgl. MwSt. und etwaige sonstige Kosten) wird zudem eine Auftragsbearbeitungsgebühr berechnet.
- 5.6 Die Verpackung der zu liefernden Ware kann von Roval frei gewählt werden. Die Ware kann auch unverpackt versandt werden.
- 5.7 Wenn vereinbart wurde, dass die Lieferung an unterschiedliche Parteien erfolgen muss, wird jede Lieferung als gesonderter Auftrag betrachtet.
- 5.8 Wenn auf der Empfangsbestätigung kein sichtbarer Mangel vermerkt wird, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Ware ohne sichtbare Mängel erhalten hat.

6. PREISE

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart werden die vereinbarten Preise in Euro angegeben und verstehen sich zzgl. MwSt. und anderer Abgaben, Transport- und Verpackungskosten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart basieren die vereinbarten Preise auf einer einmaligen

Komplettlieferung. Bei Ausführung in mehreren Teilen gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Abnehmers.

- 6.2 Roval ist zur Anpassung der Preise berechtigt, wenn sich ein oder mehrere kostenrelevante Faktoren nach Vertragsschluss, aber vor Lieferung erhöhen. Der Abnehmer wird schriftlich über die Preiserhöhung informiert. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 20 % des ursprünglichen Preises ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag binnen fünf Werktagen nach Mitteilung aufzulösen, es sei denn, dies wäre angesichts der Umstände offenkundig nicht angemessen. Bei Vertragsauflösung aufgrund des vorliegenden Artikels hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Roval hat bei Vertragsauflösung aufgrund des vorliegenden Artikels Anspruch auf Erstattung des Schadens, der Roval dadurch entstanden ist bzw. entsteht.

7. ZAHLUNG

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart erfolgt die Zahlung binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Verrechnung oder Abzug von Rabatten und/oder Kosten an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung von Roval.
- 7.2 Hat der Abnehmer seine Zahlungspflicht bei Fälligkeit der Rechnung nicht erfüllt, ist er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dafür eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich wäre. Damit ist Roval berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu erheben.
- 7.3 Die gesamte Zahlungsforderung wird sofort einforderbar bei Überschreitung der Zahlungsfrist, Insolvenz des Abnehmers oder Beantragung eines Vergleichsverfahrens durch den Abnehmer, Pfändung von Sachwerten oder Forderungen des Abnehmers, Auflösung oder Liquidation des Abnehmers (Gesellschaft) bzw. Entmündigung, Privatinsolvenz oder Tod des Abnehmers (natürliche Person).
- 7.4 Ist Roval wegen Zahlungsverzugs des Abnehmers gezwungen, ein externes Inkassoverfahren einzuleiten, gehen alle damit verbundenen Kosten wie Bearbeitungskosten, gerichtliche und außergerichtliche Kosten sowie die Kosten für einen Insolvenzantrag zu Lasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Inkassogebühren belaufen sich auf mindestens 15 % des ausstehenden Betrags, mindestens jedoch 250,00 €.
- 7.5 Roval ist berechtigt, Aufträge des Abnehmers abzulehnen und Lieferungen auszusetzen, bis der Abnehmer alle fälligen Zahlungen geleistet hat.
- 7.6 Roval ist berechtigt, Waren und Dienstleistungen nur nach Vorauszahlung des Abnehmers bzw. nach Erhalt einer für Roval akzeptablen Sicherheit zu liefern bzw. zu erbringen. Verzögerungen, die sich durch die nicht erfolgte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Abnehmers ergeben, gehen auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich wäre.

8. EIGENTUMSVORBEHALT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 8.1 Roval behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis der Abnehmer all seinen Verpflichtungen gegenüber Roval nachgekommen ist, unabhängig davon, durch welchen Vertrag die Verpflichtung entstanden ist. Wenn der Abnehmer im Besitz von Waren ist, für die Roval einen Eigentumsvorbehalt geltend machen kann, muss er diese auf erste Aufforderung an Roval herausgeben. Der Abnehmer hat solche Waren getrennt zu lagern und als von Roval stammend zu kennzeichnen.
- 8.2 Würden die von Roval gelieferten Waren vom Abnehmer vermischt, umgeformt oder nachgezogen, ist der Abnehmer verpflichtet, die neu entstandenen Waren direkt an Roval zu verpfänden.
- 8.3 Die Roval durch die Ausübung seines Eigentumsvorbehalts entstehenden Kosten gehen auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Der Abnehmer

muss Ware, für die ein Eigentumsvorbehalt von Roval gilt, ausreichend versichern.

- 8.4 Jede Zahlung, die zwei oder mehr Verträgen zugeordnet werden kann, wird von Roval nach eigenem Ermessen für einen Vertrag verbucht. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart können Zahlungsaufstellungen, Mahnungen etc., die von Roval oder in dessen Namen vorgelegt wurden, nicht als Zuweisung im Sinne des vorherigen Satzes betrachtet werden.
- 8.5 Roval ist berechtigt, die Verpflichtung zur Abgabe von Waren in seiner Verfügungsgewalt auszusetzen, bis der Abnehmer seiner Verpflichtung zur Schadenersatzleistung und/oder Zahlung der ausstehenden Beträge nachgekommen ist.

9. HÖHERE GEWALT

- 9.1 Roval ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn es durch unvorhersehbare Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, vorübergehend daran gehindert wird, ohne dass Roval dem Abnehmer Schadenersatz leisten muss.
- 9.2 Zu diesen Umständen gehören unter anderem (jedoch nicht ausschließlich):
- 1) Kriegshandlungen und Aufstand
 - 2) Katastrophen
 - 3) Frost
 - 4) Brand oder sonstige Zerstörungen
 - 5) Teilweiser oder vollständiger Stillstand des Transportwesens
 - 6) Krankheit der Belegschaft von Roval
 - 7) Arbeitnehmermangel allgemein
 - 8) Arbeitsniederlegung bei Roval oder an anderer entscheidender Stelle
 - 9) Missglückte Ausführung
 - 10) Betriebsstörung in welcher Form auch immer
 - 11) Grenzschießung
 - 12) Änderung der Einfuhrzölle und Steuern
 - 13) Staatliche Maßnahmen, die eine Veränderung der faktischen Umstände bewirken
 - 14) Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Dritter, von denen Roval abhängig ist
- 9.3 Hat Roval seine Verpflichtungen bei Eintritt höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt, ist Roval berechtigt, die bereits gelieferten Waren oder bereits erbrachten Dienstleistungen gesondert in Rechnung zu stellen.
- 9.4 Muss die durch höhere Gewalt bedingte Situation als dauerhaft betrachtet werden, können die Parteien den Vertrag mit einer entsprechenden an die Gegenparte gerichteten, schriftlichen Erklärung ganz oder teilweise auflösen. Dauerhafte höhere Gewalt liegt auf jeden Fall vor, wenn die Situation länger als 3 Monate andauert. Bei Vertragsauflösung aufgrund von höherer Gewalt kann keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

10. VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 10.1 Verträge, die Maßanfertigungen beinhalten, können vom Abnehmer nicht außergerichtlich aufgelöst werden. Die außergerichtliche Auflösung von Verträgen über Roval-Standardprodukte durch den Abnehmer ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Roval möglich, wobei sich der Rechnungsbetrag um maximal 50 % vermindert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.2 Roval ist berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung außergerichtlich aufzulösen, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 10.3 Roval ist berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung außergerichtlich aufzulösen, wenn der Abnehmer ein Vergleichsverfahren beantragt, für insolvent erklärt wird bzw. einem Antrag auf Privatinsolvenz stattgegeben wird, wenn seine

beweglichen und/oder unbeweglichen Sachen oder andere Güter gepfändet werden und wenn der Abnehmer seinen Betrieb einstellt oder einstellen muss bzw. seine Kreditgeber wegen eines Umschuldungs-/Tilgungsplans kontaktiert oder wenn Roval davon ausgehen kann, dass eine der genannten Situationen in sehr kurzer Zeit eintreten wird.

- 10.4 Roval ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Tätigkeit ganz oder teilweise auszusetzen, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sowie bei Zahlungsaussetzung, Einstellung des Betriebs oder Liquidation des Unternehmens oder Tod des Abnehmers, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Roval ist berechtigt, seine Tätigkeit auszusetzen, wenn Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers bestehen. Roval ist nicht zur Erstattung des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.
- 10.5 Bei Abweichungen von den von Roval vorgelegten Daten, Zeichnungen etc. ist der Abnehmer nicht zur Auflösung des Vertrags berechtigt.
- 10.6 Im Falle einer Aussetzung und/oder Auflösung des Vertrags hat Roval Anspruch auf Erstattung aller Vermögensschäden wie Verlust, Gewinnausfall und Auslagen.

11. HAFTUNG

- 11.1 Wenn keine Garantieerklärung abgegeben wurde, ist Roval nur zu Schadenersatz in Form der Lieferung und/oder Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet. Jede andere Form von Schadenersatz durch Roval ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Roval. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens nicht leitender Arbeitnehmer von Roval oder seitens der von Roval beauftragten Dritten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- 11.2 Der Abnehmer schützt Roval vor Ansprüchen Dritter bei Schäden, die ihm als direkte oder indirekte Folge der Verwendung der von Roval gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen entstanden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Roval. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens nicht leitender Arbeitnehmer von Roval oder seitens der von Roval beauftragten Dritten besteht keine Ausnahme von der Verpflichtung des Abnehmers, Roval vor Ansprüchen Dritter zu schützen.
- 11.3 Ebenso wenig kann Roval haftbar gemacht werden, wenn es den Abnehmer beraten hat, es sei denn, der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Roval zurückzuführen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens nicht leitender Arbeitnehmer von Roval oder seitens der von Roval beauftragten Dritten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Eine Beratung durch Roval entbindet den Abnehmer nie von seiner Eigenprüfungspflicht.
Bei dieser Prüfung muss der Abnehmer Art und Anwendungsmöglichkeiten der gelieferten Waren berücksichtigen, insbesondere den Ausdehnungskoeffizienten. Die Spezifikationen im Dokumentationsmaterial
– das von Roval oder in dessen Namen erstellt wurde – tun dieser Prüfungspflicht keinen Abbruch.
- 11.4 Roval ist nicht haftbar für technisch unvermeidliche Abweichungen hinsichtlich der Qualität und/oder der Eigenschaften, die im Handelsverkehr üblicherweise für allgemein zulässig erachtet werden. Roval haftet nicht für Mängel, die ganz oder teilweise die Folge einer staatlichen Vorschrift sind.
- 11.5 Nach der Abnahme haftet Roval nicht mehr für Mängel an den Waren oder am Werk, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Roval (wobei nicht leitende Arbeitnehmer von Roval oder von Roval beauftragte Dritte nicht inbegriffen sind) oder bei einem verdeckten Mangel, der Roval innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung vom Abnehmer gemeldet wurde. Der

verdeckte Mangel darf bei genauem Hinsehen während der Ausführung bzw. Abnahme des Werks durch den Abnehmer nicht früher erkennbar gewesen sein.

- 11.6 Roval haftet nicht bei Änderungen oder Reparaturen an den Liefergegenständen durch den Abnehmer oder durch andere als die von Roval beauftragten Dritten sowie bei unsachkundiger Behandlung oder Instandhaltung der Liefergegenstände.
- 11.7 Bei unvollständiger Lieferung kann Roval lediglich haftbar gemacht werden, wenn die Waren nicht entsprechend dem schriftlich geschlossenen Vertrag geliefert wurden und binnen 8 Tagen nach Wareneingang eine schriftliche Beanstandung bei Roval eingeht und die betreffenden Waren für Roval zur Verfügung gehalten werden.
- 11.8 Im Haftungsfall ist die Schadenersatzpflicht von Roval auf den Austausch der gelieferten Ware beschränkt, jeder weitere Schadenersatz für Nutzungsverlust, Transport etc. ist ausgeschlossen. Unbeschadet der obigen Bestimmungen übersteigt die Haftungssumme von Roval niemals den vertraglich vereinbarten Preis. Unbeschadet des vorstehenden Satzes übersteigt die Haftungssumme von Roval niemals den versicherten Betrag.

12. MONTAGE

- 12.1 Für den Werkvertrag und die Montagearbeiten gelten die Artikel des vorliegenden Abschnitts ergänzend zu und abweichend von anderen Artikeln der vorliegenden Bedingungen, die mit Ausnahme der untenstehenden Abweichungen uneingeschränkt wirksam bleiben.
- 12.2 Arbeitsunterbrechungen, die der Abnehmer zu verantworten hat, werden dem Abnehmer mit 500,00 € pro Ereignis in Rechnung gestellt.
- 12.3 Das Werk gilt als abgenommen, wenn es vom Abnehmer für gut befunden wurde oder als für gut befunden erachtet wird. Das Werk wird als für gut befunden erachtet, sobald der Abnehmer Roval mitgeteilt hat, dass er das Werk für abgeschlossen erachtet bzw. sobald das Werk vom Abnehmer oder von Dritten ganz oder teilweise in Gebrauch genommen wurde bzw. wenn der Abnehmer binnen acht Tagen, nachdem Roval dem Auftraggeber die Fertigstellung des Werks angezeigt hat, nicht an der Prüfung des Werks mitgewirkt hat.
- 12.4 Auftragsänderungen werden anhand der Mehr- und/oder Minderleistungen abgerechnet. Ergibt sich unter dem Strich eine Minderleistung, werden dem Auftraggeber maximal 10 % der Minderleistung angerechnet.
- 12.5 Steigen die Ausführungskosten nach Angebotserstellung, ist Roval berechtigt, die Preissteigerung an den Abnehmer weiterzugeben.

13. GARANTIE

- 13.1 Wenn Roval für ein Produkt oder eine Dienstleistung eine schriftliche Garantieerklärung ausgestellt hat, hat der Abnehmer Anspruch auf Garantie.
- 13.2 Für alle Garantieerklärungen gilt, dass der Abnehmer daraus nur Ansprüche ableiten kann, wenn:
– er nachweist, dass die Waren gemäß den geltenden Vorschriften gelagert, verarbeitet und instandgehalten wurden;
– die Beanstandung Roval binnen 30 Tagen nach Feststellung des betreffenden Mangels und vor Ablauf der Garantiezeit schriftlich mitgeteilt wurde und Roval die Gelegenheit hatte, den Mangel zu begutachten.
- 13.3 Für alle Garantieerklärungen gilt, dass der Abnehmer daraus keine Ansprüche ableiten kann, solange er Roval noch etwas schuldet. Von der Garantie abweichende Bestimmungen des Abnehmers sind für Roval nur nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch Roval bindend.

14. REKLAMATIONEN

- 14.1 Reklamationen können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie Roval binnen acht Tagen nach Erhalt der Waren schriftlich mitgeteilt werden.

- 14.2 Der Abnehmer darf die Ware nicht ohne schriftliche Zustimmung von Roval zurückschicken. Stimmt Roval der Rücksendung zu, so beinhaltet dies keine Anerkennung der Beanstandung des Abnehmers. Die Waren müssen unbeschädigt in der Originalverpackung auf Kosten des Abnehmers an Roval zurückgesandt werden, es sei denn, sie trafen schon beschädigt beim Abnehmer ein.
- 14.3 Roval nimmt keine Reklamationen an, wenn der Abnehmer die Waren bereits verarbeitet oder weitergeliefert hat und den angeblichen Mangel bereits vor der Verarbeitung oder Weiterlieferung hätte feststellen können.
- 14.4 Wenn Roval die Reklamation annimmt, kann Roval wahlweise die beanstandete Ware durch gleichartige Ware ersetzen oder Schadenersatz bis maximal in Höhe des Rechnungsbetrags leisten, wobei der Abnehmer nur dann Anspruch darauf erheben kann, wenn er Roval die Ware zur Verfügung stellt. Bei der Berechnung der Höhe des Schadenersatzes darf Roval die Zeit, in der das Produkt zweckmäßig verwendet werden konnte, anrechnen.
- 14.5 Die Bearbeitung einer Reklamation tut der Zahlungsverpflichtung des Abnehmers keinen Abbruch.

15. MUSTER

- 15.1 Vom Abnehmer angeforderte Muster werden diesem in Rechnung gestellt, sofern sie nicht binnen 30 Tagen nach Auslieferung unbenutzt und unbeschädigt an Roval zurückgegeben wurden.

16. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 16.1 Für alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien auftreten, gilt niederländisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Vorbehaltlich anderslautender zwingender Rechtsbestimmungen werden alle Streitfälle bei dem Gericht des Bezirks der Niederlassung von Roval anhängig gemacht, es sei denn, Roval entscheidet sich für die Zuständigkeit eines anderen Gerichts.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 17.1 Sollte eine der obenstehenden Bestimmungen aus irgendeinem Grund ihre Gültigkeit verlieren, bleiben alle anderen Bestimmungen so weit wie möglich gültig.

Helmond, November 2018

Reynaers BV
Der Direktor
E. J. van Ginkel